

MARKTORDNUNG

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung, BGBl.Nr. 194/1994 idgF und des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Rankweil vom 12.12.2011 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende Märkte anzuwenden:

Kilbi
Herbstmarkt
Wochenmarkt

§ 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

Kilbi: Gastra-Parkplatz
Herbstmarkt: Im Bereich der Bahnhofstraße vom Kreuzungsbereich Ringstraße/Bahnhofstraße bis Höhe Bahnhofstraße 13, Marktplatz
Wochenmarkt: Marktplatz

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

Kilbi: Am 1. Wochenende im September, jeweils von 07.00 bis 19.00 Uhr
Herbstmarkt: Am 2. Samstag im Oktober, jeweils von 07.00 bis 19.00 Uhr
Wochenmarkt: Jeweils am Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr (mit Ausnahme der Feiertage)

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

a) Kilbi und Herbstmarkt:

Hauptgegenstände: Alle im freien Verkehr zugelassenen Waren mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke, Musikwerke, Glücksspiele sowie Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.

Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Kaffee, Getränke, Imbisse.

b) Wochenmarkt:

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

Nebengegenstände: Kaffee, Getränke, Imbisse

(2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Berechtigung zulässig.

§ 5 Marktansuchen

(1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens zwei Wochen, bei der Kilbi und dem Herbstmarkt jeweils mindestens sechs Wochen, vor dem jeweiligen Markt beim Marktgemeindeamt Rankweil, Gruppe Wirtschaft und Kommunikation, schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbeschickers, die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Waren, die zum Verkauf gelangen sollen zu enthalten.

(3) Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Waren, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt. Ansuchen von Rankweiler Gewerbetreibenden bzw. in Rankweil ansässigen Landwirten werden dabei bevorzugt behandelt.

(4) Nicht vorgemerkte Marktbeschicker haben keinen Anspruch auf einen Marktplatz oder eine Markteinrichtung.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze und der Infrastruktur erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Standplatz bezogen werden.

Ist ein Marktbesicker der Kilbi oder des Herbstmarktes, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an dem jeweiligen Markttag um 07.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Marktaufsichtsorgan für diesen Tag ganz oder teilweise einem dritten überlassen werden.

(2) Das Ausmaß der einzelnen Standplätze wird vom Marktaufsichtsorgan unter Berücksichtigung auf der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktbesickern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Standplatzgröße zu.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann unter Auflagen, wie etwa hinsichtlich der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung von Waren, der Größe, Ausstattung, Reinhaltung und des äußeren Erscheinungsbildes von transportablen Marktständen sowie der Form von Ankündigungen, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes, erfolgen.

(4) Für den Wochenmarkt sind die Marktstände der Marktgemeinde Rankweil zu verwenden, sofern der Verkauf nicht aus einem mobilen Verkaufsstand (z.B. Verkaufsfahrzeug, Kühlanhänger und dergleichen) erfolgt.

Generell ist die Verwendung von Biertischen und Bänken am Wochenmarkt nur mit Genehmigung des Marktaufsichtsorgans erlaubt.

(5) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktaufsichtsorgans verändert, ausgedehnt, vertauscht oder jemand anderen zur Benützung überlassen werden.

(6) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.

(7) Die Marktbesicker haben ihren Marktstand mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Diese Bezeichnung hat ausschließlich mit der von der Marktgemeinde Rankweil kostenlos zur Verfügung gestellten Beschilderung zu erfolgen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

(8) Über Aufforderung hat sich der Marktbesicker durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.

(9) Hat der Marktbeschicker den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Ware und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung in Rechnung gestellt.

(10) Marktbeschicker, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anforderungen des Marktaufsichtsorgans nicht fügen, können vom Markt verwiesen werden.

(11) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.

(12) Während der Marktzeiten ist das Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art auf den Marktplätzen nur mit einem Parkberechtigungsschein erlaubt.

(13) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeiten verboten. Für jene Marktbeschicker, die ihre Waren vor Marktende bereits verkauft haben, ist eine Zufahrt zu ihrem Standplatz frühestens ab Ende der Marktzeit erlaubt.

(14) Die Zufahrt zum Marktplatz hat ausschließlich auf der Flächen zwischen der Bahnhofstraße 1 und 11 zu erfolgen.

§ 7 Untersagung der weiteren Markttätigkeit

(1) Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, die Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. der Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

(2) Anderen Personen als den Marktbeschickern, ist es verboten an Markttagen (§ 3) auf den in § 2 angeführten Marktplätzen sowie im Umkreis von 20 m der jeweiligen Marktplätze, Waren jeglicher Art, zu veräußern.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktgemeinde Rankweil übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter den Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Rankweil beauftragten Organe zu verstehen.

§ 9 Marktentgelt, Werbekostenbeitrag

(1) Für die Benützung des Standplatzes der Kilbi und des Herbstmarktes ist an die Marktgemeinde Rankweil das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist sofort zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist hierfür der festgesetzte Werbekostenbeitrag an die Erlebnis Rankweil Gemeindemarketing GmbH zu entrichten. Dieses Entgelt ist halbjährlich im Nachhinein per Erlagschein zu entrichten.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirkshauptmannschaft nach den Bestimmungen der GewO 1994 idGF bestraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Marktordnung tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft.

Ing. Martin Summer
Bürgermeister